



BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Bayerische Staatskanzlei
Herr Regierungsdirektor
Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß Ring 1
80539 München
Per Mail: referatbii6@stk.bayern.de

17. September 2024

Deregulierung und Entbürokratisierung

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

die Bayerische Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 06.08.2024 die Verbände zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern aufgefordert.

Gemäß Ihrer Aufforderung teilen wir mit, dass der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. unter der Registrierungsnummer DEBYLT0183 in das Lobbyregister beim Bayerischen Landtag eingetragen ist.

Wir danken für die Möglichkeit der Beteiligung und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vom 30.07.2024 wie folgt Stellung.

Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

§ 9 – Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Zu Nr. 1 - Art. 8-E - Bestand und Zustand der Wälder, Verordnungsermächtigung

Die Weiterentwicklung und Modernisierung der Vorschriften über ein Waldverzeichnis und die Waldinventuren ist zu begrüßen. Der Verweis auf die Digitalisierung in diesem Bereich ist konsequent und vereinfacht die Verfahren.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass gemäß Art. 8. Satz 1 Nr. 2. S. 2-E das Betreten der Wälder bzw. Flächen der Waldbesitzer sowie die Entnahme von repräsentativen Materialproben nur mit Zustimmung des Waldbesitzers erfolgen kann. Es besteht in Bayern zwar ein generelles Betretensrecht der Wälder. Dies allerdings nur zum Zwecke des Genusses der Naturschönheiten und der Erholung (Art. 13 BayWaldG, Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung). Art. 8-E behandelt allerdings die Aufnahme von Daten und die Entnahme von repräsentativen Materialproben. Insbesondere Letzteres kann nur mit Zustimmung des Waldbesitzers erfolgen. Gleiches gilt im Falle des Betretens oder der Probenentnahme im Schutzwald oder Erholungswald. Auch hier ist der Waldbesitzer zu informieren.

Gem. Art. 8 S. 1 Nr. 2-E soll der Zustand der Wälder im Rahmen von Waldinventuren erfasst werden. Diese Regelung kann nur allgemein verstanden und ausgelegt werden. Und keinesfalls ist damit eine einzelbetriebliche Waldinventur mit betriebsbezogenen Daten des Waldbesitzers möglich bzw. dürfen daraus keine betrieblichen Schlüsse gezogen werden können. Insbesondere kritisieren wir den Begriff der Waldinventur als zu weit gefasst. Eine konkretere Formulierung ist wünschenswert. Insbesondere deshalb, da im aktuell vorliegenden Entwurf eines Bundeswaldgesetzes mannigfaltige Inventuren und Datenaufnahmen im Wald vorgesehen sind. Deshalb ist es erforderlich, an dieser Stelle im Bayerischen Waldgesetz eine Konkretisierung vorzunehmen.

Zu Nr. 5 - Art. 15-E

Artikel 15-E betrifft die Wiederaufforstungen - ein forstwirtschaftlich wichtiger und aktuell notwendiger Tatbestand. Die Belastung der Wälder durch verschiedene Kalamitäten und die aktuellen klimatischen Bedingungen und Entwicklungen setzen wir als bekannt voraus. Insbesondere die Käferkalamität droht weiter umfangreiche Waldbestände zu vernichten. Insofern ist bei der Wiederaufforstung zum Erhalt der mannigfaltigen Funktionen des Waldes maximale Flexibilität erforderlich. Eine Einengung der bei Wiederaufforstungsmaßnahmen bestehenden Fristen lehnt der Bayerische Waldbesitzerverband ab. Es ist nicht zielführend, an dieser Stelle den administrativen und praktischen Druck auf die Waldbesitzer zu erhöhen. Bereits die bisherige Regelung hat zu geregelten Wiederaufforstungen geführt und diese zeitnah umgesetzt. I.Ü. ist nicht erkennbar, dass eine Verschärfung der Voraussetzungen und Fristen zu einer Modernisierung und Entbürokratisierung führen sollte. Wir erkennen lediglich eine formale Entbürokratisierung, wenn Fristen verkürzt werden sollten. In der Sache bringt das allerdings nichts.

Im Einzelnen:

Im künftigen Artikel zur Wiederaufforstung soll in Abs. 1 in Bezug auf die Wiederaufforstung das Wort unverzüglich eingefügt werden. Unverzüglich ist ein streng definierter juristischer Begriff. Er bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Damit werden die Regelungen zur Wiederaufforstung unnötig verschärft. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Es ist nicht dargetan, wie ein Waldbesitzer dieses unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – auszulegen hat. Gleiches gilt bei einer späteren administrativen oder gerichtlichen Überprüfung. Die Regelung schafft damit mehr Bürokratie, da eine erneute Auslegung notwendig und eröffnet wird. Die bestehende Regelung, innerhalb von drei Jahren, wieder aufzuforsten ist bewährt und praxisgerecht. Zudem ist sie allgemein bekannt und wird so von den Waldbesitzern eingehalten.

Die Begründung zur Einführung des Begriffes ´unverzüglich´ überzeugt dabei nicht. Sie solle zum Ausdruck bringen, dass die Aufforstung auch aus Gründen des Klimaschutzes möglichst schnell erfolgen soll. Dies ist keine Neuigkeit. Sie ist waldbauliche Praxis. Vielmehr wird eine populistische Erklärung und Argumentation herangezogen, um ein verschärftes Vorgehen der Forstbehörden zu begründen. Am Ende schafft dies mehr Verwaltungsaufwand, falls - aus welchen Gründen auch immer - das gewünschte Ergebnis eben nicht umgehend erreicht wird. Die Behörde bindet sich unnötig mit den nunmehr anzuordnen Maßnahmen gem. Artikel 15 Absatz 3-E. Ob dies am Ende eine Wiederaufforstung befördert, ist zumindest zweifelhaft.

I.Ü. bedarf die Wiederaufforstung keiner klimapolitischen Definition oder Begründung. Der Waldbesitz in Bayern hat bislang stets umgehend eine Wiederaufforstung herbeigeführt.

Die geplante Änderung schließt auch eine Fristverlängerung zur Wiederaufforstung seitens der Forstbehörden zunächst aus. Dazu soll die Formulierung „Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden“, Art 15 Abs. 1, S.3-E, gestrichen werden. Der Waldbesitz verliert damit eine sachlich und fachlich sinnvolle Ermessens-Regelung.

Art. 15 Abs. 3-E, wonach die Forstbehörde bei nicht zeitgerechter Aufforstung die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann, ist ein Weniger zur bestehenden Regelung. Vielmehr öffnet diese Formulierung ordnungsrechtliche Maßnahmen. Eine zu beantragende mögliche Fristverlängerung sehen wir ob der klaren Formulierung und der systematischen Stellung darin gerade nicht mehr möglich.

Insofern ist die Neuregelung des Art. 15-E weder modern noch führt sie zu einer Entbürokratisierung. Sie verschärft vielmehr die Handhabe der Forstbehörden und belastet damit das Verhältnis zum Waldbesitz. Der Bayerische Waldbesitzerverband lehnt diese Regelung ab und empfiehlt, Artikel 15 in der bestehenden Form beizubehalten.

Zu Nr. 6 - Art. 16-E

Die Änderung der Überschrift von Erstaufforstung zu Aufforstung vereinfacht die Einordnung der gesetzlichen Regelungen und wird mitgetragen.

Die neue numerische Auflistung in Artikel 16 Abs. 1-E der Voraussetzungen für eine Aufforstung gestaltet die Vorschrift übersichtlicher und wird begrüßt.

Allerdings erschwert der neu eingebrachte Art. 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5-E die Aufforstung von Grundstücken, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei aber diese noch nicht erfolgt sei.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erweiterung aus Art. 16 Abs. 1 S. 3-E, nämlich der Erlaubnisvorbehalt für Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig sowie Kurzumtriebskulturen beibehalten wird. Im Sinne einer tatsächlichen und effektiven Modernisierung und Entbürokratisierung begrüßte der Bayerische Waldbesitzerverband die Streichung dieser Vorschrift. Die Anlage derartiger Kulturen ist administrativ besonders aufwendig. Nicht zuletzt aufgrund der Beteiligung einer Reihe verschiedener Behörden neben der Forstverwaltung. Im Sinne effektiver Aufforstungs- und Wiederaufforstungsoptionen (Art. 15-E) ist eine Flexibilisierung an dieser Stelle wünschenswert. Deshalb ist Artikel 16 Abs. 1 S. 3-E ersatzlos zu streichen. Die Anlage derartiger Kulturen ist oftmals eine effiziente Möglichkeit, devastierte Flächen schnell in Bestockung zu bringen. Sollten diese in der Folge entgegen dem ursprünglichen Zweck ihrer Anlage durchwachsen, sind der Forstverwaltung genügend allgemeine Mittel in die Hand gegeben, diese Zustände wieder zu beseitigen.

Zu Nr. 7 - Art. 19-E

Die Anhebung der Flächengröße für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes, für die ein Forstbetriebsgutachten erstellt werden muss, von 5 auf 25 ha begrüßen wir. Dies schafft bürokratische Regelungen ab und vereinfacht die Betreuung und Bewirtschaftung von Körperschaftswald bis zu einer Größe von 25 Hektar.

Die Änderung der Verordnungsermächtigung in Art. 19 Abs. 6-E führt nur optisch zu einer Verschlinkung des Gesetzes. Tatsächlich liegt lediglich eine formale Entbürokratisierung vor. Die bislang gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte einer Rechtsverordnung zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes entfallen nach dieser Regelung. Ebenso das explizit ausgesprochene Einvernehmen mit den anderen Staatsministerien. Im Ergebnis mag der Gesetzestext schlanker sein. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes entfällt somit und wird in das Belieben des Ordnungsgebers gestellt. Der bayerische Waldbesitzerverband lehnt diese formale Entbürokratisierung ab.

Zu Nr. 10 - Art. 39a-E

Der geplante künftige direkte Bezug auf die Regelungen und Größenanforderungen für eine UVP bei Rodungen wird begrüßt.

Zu Nr. 12 - Art. 42-E

Der Wechsel auf die Textform für Anträge bei den unteren Forstbehörden ist konsequent und bedeutet eine echte Modernisierung. Dennoch sollte und muß für Waldbesitzer, die keinen Zugang zur Textform (Internet, E-Mail usw.) haben, eine schriftliche Antragstellung aus Gründen der Beratungsgleichheit und der Beratungsgerechtigkeit weiter möglich sein und bleiben.

Folgende weiteren Änderungen sollten bei dieser Gelegenheit dringend berücksichtigt werden und mit dem Modernisierungsgesetz umgesetzt werden.

1. Handlungsfähigkeit altrechtlicher Waldkörperschaften

Für altrechtliche Waldkörperschaften ist eine Regelung einzuführen, die für das Auffinden unbekannter Mitglieder und die Fortführung eines geregelten Geschäftsbetriebs ein Aufgebotsverfahren enthält. Ebenso sind Regelungen, die zur Schließung von Lücken bei Beschlussfassungen und Verfahrensregelungen beitragen, dringend einzuführen. Diese könnten sich an vereinsrechtlichen Regelungen aus den §§ 21 ff. BGB orientieren.

Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, im Bayerischen Waldgesetz eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, die u.a. Mindeststandards für Satzungen altrechtlicher Waldkörperschaften regelt und schafft.

Entsprechende Regelungen sind dringend notwendig, um den Geschäftsbetrieb dieser sehr aktiven, aber meist nach heutigen Maßstäben und Anforderungen rechtlich nicht handlungsfähigen Waldbesitzart, weiter zu gewährleisten.

Der Landtag und das StMELFT wissen seit Jahren von diesen Mißständen und dem damit verbundenen dringenden Handlungsbedarf. Das Landtagsamt hat auf eine Petition aus Unterfranken (Az. LA 0067.18), diese der Staatsregierung zur Würdigung überwiesen. Das Tätigwerden und die Erarbeitung wirkvoller Regelungen ist damit angezeigt. Die vorliegende Gesetzesänderung „Zweites Modernisierungsgesetz Bayern“ ist dafür zu nutzen. Dem Vernehmen nach hat das StMELFT künftige Regelungen bereits mit dem Justizministerium weitestgehend abgestimmt. Diese sind in das Zweite Modernisierungsgesetz aufzunehmen.

2. Walderhalt und Waldumbau im Klimawandel – Bekräftigung von „Wald vor Wild“

Schließlich ist es sinnvoll, aufgrund der Notwendigkeit des klimawandelbedingten Waldumbaus und der Wiederbewaldung der Schadflächen, eine Bekräftigung und eine Konkretisierung des Grundsatzes im Bayerischen Waldgesetz „Wald vor Wild“ aufzunehmen, Art. 1, Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG. Dies sollte dergestalt erfolgen, dass für den Aufbau klimaresilienter Wälder die standortgemäße Verjüngung aus Naturverjüngung, Saat und Pflanzung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen soll.

Art. 1, Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Waldgesetz sollte deshalb für ein eindeutiges Bekenntnis zu Walderhalt und Waldumbau sowie als Handlungsaufforderung wie folgt gefasst werden:

Abs.: 2 Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:

...

„ 2. ...einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen, indem die natürliche Verjüngung, Saat und Pflanzung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gewährleistet wird, ...“

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen und Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Ludwig Körner
Geschäftsführer